



Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2017		öffentlich		
Nr. 6.1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/716/2017/1		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		30.11.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss			Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2017 - 1. Änderung

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß §64 LWG NRW für das Jahr 2017.

- Tischvorlage -

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW beschlossen (FB 3/556/2016/1). Kalkulationsgrundlage war ein neues Gebührenkalkulationsmodell, weil der Landesgesetzgeber die Verteilung der Kosten auf 90 % versiegelte Flächen und 10 % unversiegelte Flächen vorgegeben hatte. Da die tatsächlichen Flächengrößen für befestigte und unbefestigte Flächen zum Zeitpunkt des Satzungserlasses nicht vorlagen, wurde das Versiegelungskataster für den Innenbereich herangezogen. Im Außenbereich hatte die Verwaltung auf die im Liegenschaftskataster als „Gebäude- und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft bezeichneten Flächen“ zurückgegriffen. Diese wurden anschließend ins Verhältnis zu den Verbandsflächen gesetzt.

In der oben genannten Satzung konnten zunächst erst vorläufige Gebührensätze festgesetzt werden, weil erst auf der Grundlage der abgeschlossenen Datenerhebung eine tragfähige Kalkulation der Gebührensätze erfolgen konnte.

In 2017 hat die Verwaltung mittels Selbstauskunftsverfahren die tatsächliche Flächenzuordnung ermitteln können. Die Rücklaufquote beträgt 90 %. Die Flächen der noch offenen Fälle konnten anhand von Luftbildauswertungen ermittelt werden, so dass nunmehr eine korrekte Flächenzuordnung vorliegt und eine an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Gebührenkalkulation vorgenommen werden konnte.

Diese Flächen wurden in der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation für 2017 zugrunde gelegt, so dass sich gegenüber der am 15.12.2016 beschlossenen Satzung folgende Änderungen ergeben:

Wasser- und Bodenverband	alt in €/qm	neu in €/qm
WBV Stever-Lüdinghausen		
versiegelte Flächen	0,01926	0,01777
unversiegelte Flächen	0,00020	0,00022
WBV Stever-Lippe-Olfen		
Versiegelte Flächen	0,03186	0,02971
Unversiegelte Flächen	0,00015	0,00016
WBV Stever-Senden		
Versiegelte Flächen	0,05549	0,04292
Unversiegelte Flächen	0,00016	0,00016
WBV Sandbach		
Versiegelte Flächen	0,04840	0,04074
Unversiegelte Flächen	0,00014	0,00014
WBV Unterer Kleuterbach		
Versiegelte Flächen	0,06969	0,03484
Unversiegelte Flächen	0,00020	0,00021

Bislang wurden die Gebühren für 2017 noch nicht veranlagt. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, die Gebühren mit der Jahresveranlagung Grundbesitzabgaben für 2018 zu erheben, da die Veranlagungsfälle nicht rechtzeitig edv-technisch von der citeq verarbeitet werden können. Aus diesen Gründen soll mit den Grundbesitzabgabenbescheiden 2019 die Gebührenveranlagung für die Jahre 2017 bis 2019 erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Grundbesitzabgabenbescheide 2018 aufgenommen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

s. Gebührenkalkulation

Anlagen:

Gebührenkalkulation Wasser- und Bodenverbandsgebühr 2017

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß §64b LWG NRW für das Jahr 2017